

ALLGEMEINE GESCHÜTTUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA AZO GMBH

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen und mündlichen Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An unseren Angeboten sowie sämtlichen Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Zeichnungen etc. behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen diese Unterlagen etc. nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Einholung behördlicher Genehmigungen und Auflagen o.a. ist ausschließlich Sache des Bestellers.

III. Preise

Die Preise gelten in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung und Montage, jedoch zzgl. der jeweiligen gesetzl. MwSt. rein netto. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Preisänderungen wegen zwischenzeitlich eingetretener Preiserhöhungen (Material-, Lohnkosten, etc.) sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Es gilt dann der am Tag der Lieferung gültige Preis. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Falle der am Tag der Lieferung gültige Preis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für evtl. besonders zur vergütete Montagearbeiten berechnen wir unsere jeweiligen Arbeits- und Materialpreise zzgl. Nebenkosten und der jeweiligen gesetzl. MwSt. Bei pauschalen Montagepreisen gilt Vorstehendes.

IV. Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich einer andauernden Auftragsbestätigung sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, und zwar 30% bei Auftragsbestätigung, 60% bei Auslieferung der Ware und 10% 10 Tage nach Lieferung. Erstlieferungen erfolgen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag unwiderruflich verfügen können. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die erst dann als erfolgt, wenn diese unwiderruflich eingelöst werden. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Liefer- und Leistungszeit

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Bürgschaften etc.. Die Liefertermine verschieben sich ggf. entsprechend. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsabschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu fordern. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B.: Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel und andere Ereignisse höherer Gewalt, gleichgültig ob diese Umstände in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Der Lieferer muss dem Besteller den Eintritt und die voraus-sichtliche Dauer solcher Störung unverzüglich mitteilen. Dauern diese Umstände mehr als 4 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Kommen wir mit unserer Leistung in Verzug oder wird diese unmöglich, so kann der Besteller vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind - außer in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes - soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für Fälle des Unvermögens und solcher Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch das Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung in unserem Werk - mindestens 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind insoweit jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Versand, Gefahrenübergang

Alle Sendungen, auch evtl. Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware vom Werk auf den Besteller über, und zwar auch im Falle von Teillieferungen, wenn wir die Versandkosten tragen oder selbst die Beförderung übernehmen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Versandart, Versandweg und Verpackung werden ohne anderweitige Weisung des Bestellers auf dessen Kosten nach unserem Ermessen handelsüblich gewählt. Transport-, Einbruch-diebstahl-, Feuer- und Leitungswasserversicherungen etc. werden nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unserem Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und sonstige Schäden zu unseren Gunsten zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggf. als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die unwiderrufliche Gutschrift als Tilgung. Bei- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der vereinbarten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Besteller entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Besteller be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Fakturenwertes der jeweils veräußerten Ware. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittabnehmer bekannt zu geben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Drittabnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Falls die Ware vom Besteller mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach unserer Faktura. Eine Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter, wie z. B. Pfändungen, hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen und den Pfändenden auf den Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung trägt auch während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts der Besteller. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gewährleistungen

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Kaufdatum, ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile. Elektronische Bauteile haben grundsätzlich eine Gewährleistung von 6 Monaten. Die Gewährleistung ist nicht übertragbar und erlischt ebenfalls durch eigen oder Dritte durchgeführte Veränderungen an der Anlage oder Anlagenteile. Voraussetzung jeder Gewährleistung ist, dass der Besteller seinen Untersuchungspflichten gem. §§ 377 nachkommt. Ein Mangel ist spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu rügen; die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Mangel erkannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können. Dasselbe gilt auch für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich entsprechend unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder zu liefern die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit der Ablieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurück zu führen sind. Zur Vorname aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir uns mit der Beseitigung des Mangels im Verzug befinden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Stellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für das Ersatzstück und die Nachbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate ab Ablieferung. Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen in vollem Umfang ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der

VIII. Gewährleistungen

Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlag liegt insbesondere dann vor, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unmöglich ist oder in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, oder wir die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern oder schuldhaft verzögern. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden - soweit gesetzl. zulässig - ausgeschlossen.

IX. Sonstige Rechte des Bestellers

Soweit in diesen AGB Rechte und Ansprüche des Bestellers nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie im gesetzl. zulässigen Umfang, dies gilt insbesondere hinsichtlich Mängelfolgeschäden, ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist 73277 Owen. Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zulässig - das an unserem Sitz zuständige Gericht vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.